

## ***Freiämter Ratgeber – AHV- und steuerpflichtige Lohnbestandteile***

**Bei vielen Arbeitgebern führen das Ausfüllen der Lohnausweise sowie die Lohnsummenmeldungen an die Ausgleichskassen zu Unsicherheiten. Welche Lohnbestandteile sind steuerpflichtig, aber nicht AHV-pflichtig oder AHV-pflichtig aber nicht steuerpflichtig? Mit dem neuen Lohnausweis wollte auch eine Harmonisierung im Bereich der AHV und der Deklaration des steuerbaren Erwerbseinkommens erreicht werden. Für folgende Sachverhalte konnte eine Übereinstimmung erzielt werden.**

### Trinkgelder

Im alten Lohnausweis wurden Trinkgelder nur soweit erwähnt, dass sämtliche Vergütungen mit Lohncharakter zu deklarieren sind. Gemäss Art. 17, Abs. 1, DBG, gehören Trinkgelder ausdrücklich zum steuerbaren Einkommen. Es darf jedoch mit grosser Sicherheit angenommen werden, dass in der Praxis nur wenige Steuerzahler die Trinkgelder auf dem Lohnausweis angegeben haben. Unter Randziffer 32 der Wegleitung zum neuen Lohnausweis heisst es nun, dass für Trinkgelder die gleiche Regelung gilt wie bei der AHV. Das bedeutet, dass diese nur angegeben werden müssen, wenn sie einen wesentlichen Teil des Lohnes ausmachen.

### Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen

Sämtliche Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen (mit Ausnahme der Pensionskassenbeiträge, BVG, sowie der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung) mussten bisher in den Bruttolohn eingerechnet werden. Neu sind Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossenen kollektiven Krankentaggeldversicherungen sowie kollektiven Unfall-Zusatzversicherungen (in Ergänzung zur obligatorischen UVG-Versicherung) nicht mehr auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Die AHV verzichtet sogar auf sämtliche Beiträge des Arbeitgebers an Kranken- und Unfallversicherungen seiner Arbeitnehmer, sofern der Arbeitgeber die Prämie für die Arbeitnehmer direkt bezahlt und alle Arbeitnehmer gleich behandelt.

### REKA-Check-Vergünstigungen

REKA-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.— pro Jahr und pro Mitarbeiter sind nicht nur steuerfrei, sondern auch nicht AHV-pflichtig. Wird dieser Betrag überschritten, ist nur der darüber hinausgehende Anteil zu versteuern, also auf dem Lohnausweis aufzuführen. Die AHV kennt eine strengere Regelung. Wird die Summe von Fr. 600.— überschritten, so ist der ganze Betrag der AHV zu melden.

### Privatanteil Geschäftsauto

Das Ermitteln, ob ein Überlassen eines Dienstautos für Privatzwecke als Naturalleistung zu versteuern ist, oblag den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen. Gemäss der Wegleitung für den massgebenden Lohn sollte die Ausgleichskasse wenn immer möglich auf die Ansätze der Bundessteuer oder der kantonalen Steuer abstellen. Da die Verwendung von Geschäftswagen für Privatzwecke mit dem neuen Lohnausweis klarer definiert wurden, ist, wie erwähnt, davon auszugehen, dass die Ausgleichskassen diese Regelung übernimmt und diese Naturalleistung als pflichtig taxiert.

### Abgabe von Lunch-Checks und Barbeiträge an auswärtige Verpflegung

Im Lohnausweis wird der Arbeitgeber auf die AHV-Regelung verwiesen. Diese beinhaltet, dass Beiträge für die übliche Verpflegung am Wohnort oder gewöhnlichen Arbeitsort immer zum massgebenden Lohn gehören. Lunch-Checks und andere Restaurantgutscheine die der Arbeitgeber bis maximal Fr. 180.— pro Monat abgibt bzw. vergünstigt, sind nicht anzugeben. Der diesen Betrag überschliessende Anteil ist jedoch pflichtig und es muss AHV abgerechnet werden.

### Naturalleistungen / Gehaltsnebenleistungen

Naturalgeschenke, welche auf Grund von besonderen Ereignissen gewährt werden und den Betrag von Fr. 500.— nicht übersteigen, sind vom massgebenden Lohn ausgenommen. Auch Zinsvergütungen einer Bank, Einkaufsvorteile, verbilligte Dienstleistungen müssen nicht deklariert werden, soweit sie sich in einem vernünftigen Rahmen bewegen. In der AHV werden solche Leistungen als geringfügig betrachtet, sofern sie branchenüblich sind, der Arbeitgeber die Waren dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt. Wird der Höchstbetrag von Fr. 500.— überschritten, so ist die ganze Summe, und nicht nur der übersteigende Anteil, beitragspflichtig.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

### **ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 26**

**5610 Wohlen AG**

**Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS**

**Telefon 056/621 33 85**

**Telefax 056/621 33 86**

**[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)**

15. August 2008